



Brüssel, den 29. Februar 2024  
(OR. en)

7103/24

FIN 204

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Februar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 110 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 zur Aktualisierung und Ersetzung der Mitteilung COM(2023)320 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 110 final.

---

Anl.: COM(2024) 110 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.2.2024  
COM(2024) 110 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 zur Aktualisierung und  
Ersetzung der Mitteilung COM(2023)320 final**

**DE**

**DE**

# **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

**Technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 zur Aktualisierung und Ersetzung der Mitteilung COM(2023)320 final**

## **1. EINLEITUNG**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung<sup>1</sup> nimmt die Kommission die technische Anpassung des Finanzrahmens vor und teilt der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 die Ergebnisse mit.

Am 6. Juni 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024<sup>2</sup> an.

Nach der am 29. Februar 2024 erfolgten Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027<sup>3</sup> infolge der Halbzeitrevision sollten die folgenden Zahlen in der Mitteilung vom 6. Juni 2023 aus Gründen der Transparenz aktualisiert werden:

- Geänderte Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2024/765:
  - für die Jahre 2025, 2026 und 2027 für Rubrik 1 („Binnenmarkt, Innovation und Digitales“), Rubrik 2 („Zusammenhalt, Resilienz und Werte“), Rubrik 2a (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), Rubrik 3 („Natürliche Ressourcen und Umwelt“, einschließlich der Teilobergrenze „Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen“) und Rubrik 4 („Migration und Grenzmanagement“) sowie die Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubriken im Zeitraum 2021-2027;
  - geänderte Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 für Rubrik 5 („Sicherheit und Verteidigung“) und Rubrik 6 („Nachbarschaft und die Welt“) sowie die geänderten Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für diese Rubriken im Zeitraum 2021-2027;
  - infolgedessen geänderte Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 sowie die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2021-2027.
- Änderung der jährlichen Höchstbeträge für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und für das Flexibilitätsinstrument ab dem 1. Januar 2024.

<sup>1</sup> [ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1.](#)

<sup>2</sup> COM(2023)320 final

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- Änderung des Gesamtbetrags der Reserve für die Anpassung an den Brexit.
- Änderung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve aufgrund der Aufteilung des Instruments in zwei Instrumente („Europäische Solidaritätsreserve“ und „Soforthilfereserve“) und der Festlegung der jährlichen Höchstbeträge für diese Instrumente ab dem 1. Januar 2024.
- Einführung des neuen thematischen besonderen Instruments „Ukrainereserve“ ab dem 1. Januar 2024.

Die Mitteilung vom 6. Juni 2023 wird durch diese Mitteilung aktualisiert und ersetzt.

Die Aktualisierungen in dieser Mitteilung ergeben sich unmittelbar aus der Änderung der MFR-Verordnung durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 und stellen keine weiteren technischen Anpassungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung dar.

Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt. Basierend auf den Wirtschaftsprägnosken vom Frühjahr 2023<sup>4</sup> umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittellobergrenze, die in Anwendung des zum Zeitpunkt der Annahme dieser Mitteilung geltenden Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus gibt die Mitteilung Aufschluss über die Beträge, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, der Anpassung der Obergrenze nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b sowie der programmspezifischen Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung zur Verfügung stehen.

## **2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER TABELLE DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (ANHANG – TABellen 1 UND 2)**

Tabelle 1 im Anhang zeigt den mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 der MFR-Verordnung in der durch die Verordnung 2024/765 geänderten Fassung.

Tabelle 2 im Anhang zeigt den mehrjährigen Finanzrahmen der EU nach Anpassung zu jeweiligen Preisen.

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten Wirtschaftsprägnosken aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird das BNE der Union für 2024 auf 17 697 051 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

### **2.1. Wichtigste Auswirkungen der aktualisierten technischen Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024**

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2024 liegt bei 186 840 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,06 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission, European Economic Forecast, Frühjahr 2023: [European Economic Forecast, Frühjahr 2023 \(europa.eu\); https://ec.europa.eu/economic-forecast-spring-2023\\_en](https://ec.europa.eu/economic-forecast-spring-2023_en)

Zahlungen liegt bei 170 543 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 0,96 % des BNE entspricht.

Am 1. Juni 2021 trat der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss 2020)<sup>5</sup> in Kraft. Dieser gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen wird auf 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union dient<sup>6</sup>.

Der daraus resultierende Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 183 398 Mio. EUR bzw. 1,04 % des BNE<sup>7</sup>.

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021–2027.

In % des BNE der EU	2021	2022	2023 <sup>8</sup>	2024	2025	2026	2027	2021-2027
MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,18 %	1,12 %	1,03 %	0,96 %	0,94 %	0,92 %	0,91 %	1,01 %
Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze von 2,00 % des BNE in Anwendung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates	0,02 %	0,88 %	0,97 %	1,04 %	1,06 %	1,08 %	1,09 %	0,99 % <sup>9</sup>

## 2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Nach der Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 infolge der Halbzeitrevision werden die Teilobergrenzen für die Jahre 2025–2027 für Rubrik 3 um insgesamt 440 Mio. EUR in jeweiligen Preisen gesenkt. Dabei handelt es sich um neue Änderungen, die nicht Teil der Anpassungen der Mitteilung vom 6. Juni 2023<sup>10</sup> waren.

<sup>5</sup> ABI. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise, ABI. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

<sup>7</sup> Der genaue Spielraum aufgrund der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,60 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten wird von den für 2024 bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union und den entsprechenden Eigenmitteln zu deren Finanzierung abhängen.

<sup>8</sup> Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden die MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und die Spielräume für die Jahre 2021, 2022 und 2023 nach der technischen Anpassung für 2021, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.12.2020 mitgeteilt wurde (COM(2020) 848 final), für 2022, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2021 mitgeteilt wurde (COM(2021) 365 final), und für 2023, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2022 mitgeteilt wurde (COM(2022) 266 final), nicht weiter angepasst.

<sup>9</sup> Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem der Durchschnitt der jährlichen MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen für jedes Jahr des Zeitraums 2021–2027 (d. h. 1,01 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten) von der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die für den gesamten Zeitraum 2021–2027 gilt, abgezogen wird.

<sup>10</sup> COM(2023)320 final.

Zudem wird nach Artikel 2 Absatz 1 der MFR-Verordnung die Teilobergrenze für Rubrik 3 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2021–2027 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule der GAP angepasst. .

Mit ihren gemäß Titel V der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>11</sup> vorgelegten GAP-Strategieplänen haben die Mitgliedstaaten beschlossen, Mittel zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. Februar 2023<sup>12</sup> dargelegt. Diese Übertragungen decken die Kürzung der Direktzahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 und die Flexibilität zwischen den Säulen nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115. Mit dieser Mitteilung werden diese Übertragungen auf die durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates geänderten Teilobergrenzen 2025–2027 der Rubrik 3 angewandt und das wirkt sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Jahre 2024–2027 aus.

Die Änderungen der Teilobergrenze für Rubrik 3 in jeweiligen Preisen werden in Preise von 2018 umgerechnet, um die Tabelle des mehrjährigen Finanzrahmens anzupassen, die auf Preisen von 2018 beruht. Hierzu werden die Nettobeträge der Übertragungen zuerst unter Verwendung des festen jährlichen Deflators von 2 % in Preise von 2018 umgerechnet. Das Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze in Millionen Euro anzugeben. Diese Aufrundung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Jahreshaushalts des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang. Für jeden Jahreshaushalt wird die Kommission die für Ausgaben im Rahmen des EGFL verfügbaren genauen Nettobeträge verwenden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das Nettoergebnis (in Mio. EUR) der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und der Änderung der Teilobergrenze nach Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates sowie über die Auswirkungen auf die Teilobergrenze für Rubrik 3.

Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 (in Mio. EUR)								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
– zu jeweiligen Preisen –								
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2023)	40 368,000	40 639,000	40 693,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	289 091,000
Nettoübertragungen bis heute	-557,046	-618,811	-825,789					-2 001,646

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

<sup>12</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen und der jährlichen Aufteilung der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1).

Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR					-136.000	-149.000	-155.000	-440.000
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2024)				-1 046,922	-1 117,072	-1 222,773	-1 396,205	-4 782,972
Nettогesamtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze	-557,046	-618,811	-825,789	-1 046,922	-1 253,072	-1 371,773	-1 551,205	-7 224,618
EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	40 367,954	40 638,189	40 692,211	40 602,078	40 528,928	40 541,227	40 495,795	283 866,382
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>40 368,000</b>	<b>40 639,000</b>	<b>40 693,000</b>	<b>40 603,000</b>	<b>40 529,000</b>	<b>40 542,000</b>	<b>40 496,000</b>	<b>283 870,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	0,046	0,811	0,789	0,922	0,072	0,773	0,205	3,618
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	<b>-557,000</b>	<b>-618,000</b>	<b>-825,000</b>	<b>-1 046,000</b>	<b>-1 253,000</b>	<b>-1 371,000</b>	<b>-1 551,000</b>	<b>-7 221,000</b>
<b>– zu Preisen von 2018 –</b>								
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	38 564,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 594,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2023)	38 040,000	37 544,000	36 857,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	256 752,000
Nettoübertragungen bis heute	-524,375	-571,595	-747,811			-118,396	-127,170	-129,697
Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR								-375,263
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2024)				-929,637	-972,478	-1 043,625	-1 168,282	-4 114,022
Nettогесамtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze	-524,375	-571,595	-747,811	-929,637	-1 090,875	-1 170,795	-1 297,979	-6 333,066
EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	38 039,625	37 543,405	36 856,189	36 053,363	35 282,125	34 601,205	33 885,021	252 260,934
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>38 040,000</b>	<b>37 544,000</b>	<b>36 857,000</b>	<b>36 054,000</b>	<b>35 283,000</b>	<b>34 602,000</b>	<b>33 886,000</b>	<b>252 266,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	0,375	0,595	0,811	0,637	0,875	0,795	0,979	5,066
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	<b>-524,000</b>	<b>-571,000</b>	<b>-747,000</b>	<b>-929,000</b>	<b>-1 090,000</b>	<b>-1 170,000</b>	<b>-1 297,000</b>	<b>-6 328,000</b>

### 2.3. Programmspezifische Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung für das Jahr 2024 die Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten spezifischen Programme und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach oben.

Für 2022 belaufen sich die Einnahmen aus gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003<sup>13</sup> und (EG) Nr. 139/2004<sup>14</sup> des Rates verhängten Geldbußen (und damit verbundenen Zinsen), die bis zum Jahresende als Haushaltseinnahmen verbucht wurden, auf 363 Mio. EUR<sup>15</sup> (322 Mio. EUR zu Preisen von 2018). Dieser Betrag liegt unter der Mindestschwelle in Höhe von 1 500 Mio. EUR zu Preisen von 2018. Daher entspricht die Mindestschwelle dem Gesamtvolumen der Anpassung für 2024 zu Preisen von 2018.

Die Anpassung zu jeweiligen Preisen beläuft sich nach Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % und Aufrundung auf Millionen Euro entsprechend der Darstellungsweise der MFR-Obergrenzen auf 1 690 Mio. EUR. Dieser Betrag

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, [AbI. L 1 vom 4.1.2003, S. 1](#).

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), [AbI. L 24 vom 29.1.2004, S. 1](#).

<sup>15</sup> Auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2022 (Artikel 420 und 424) nach Abzug des für das Jahr n-1 vereinbarten Betrags gemäß Artikel 141 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

entspricht der Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr 2024 nach oben.

Die Aufschlüsselung der Anpassung nach MFR-Rubrik und Programm beruht auf der Spalte „Verteilungsschlüssel“ in Anhang II der MFR-Verordnung. Die Anpassungen der einzelnen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen werden auf die nächste Million Euro gerundet.<sup>16</sup>

<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN:</u>	Jeweilige Preise	Preise von 2018
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>614 000 000</b>	<b>545 000 000</b>
Horizont Europa	460 500 000	408 750 000
Fonds „InvestEU“	153 500 000	136 250 000
<b>2b. Resilienz und Werte</b>	<b>922 000 000</b>	<b>819 000 000</b>
EU4Health	445 703 758	395 912 558
Erasmus+	261 303 758	232 112 557
Kreatives Europa	92 115 490	81 824 931
Rechte und Werte	122 876 994	109 149 954
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>154 000 000</b>	<b>136 000 000</b>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	154 000 000	136 000 000
<b>Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen:</b>	<b>1 690 000 000</b>	<b>1 500 000 000</b>
<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN:</u>	<b>1 690 000 000</b>	<b>1 500 000 000</b>

#### **2.4. Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Instrument für einen einzigen Spielraum.**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung umfasst die technische Anpassung den Betrag der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (SMI) gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b.

Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2022 lag bei 170 558 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die 2022 ausgeführten Zahlungen belaufen sich auf 168 642 Mio. EUR. Diesem Betrag sind die von 2022 auf 2023 übertragenen Mittel (1 109 Mio. EUR) hinzuzufügen, da sie als ausgeführt gelten.

Die mit den besonderen Instrumenten verbundenen Zahlungen und übertragenen Mittel (3 087 Mio. EUR) sind von der Ausführung ausgenommen, da sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung als die MFR-Obergrenzen überschreitend behandelt werden. Daher beträgt die zur Berechnung des SMI berücksichtigte Ausführung 166 664 Mio. EUR.

Der innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2022 verbleibende Spielraum beträgt 4 024 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b.

---

<sup>16</sup> Um Rundungsdiskrepanzen zu vermeiden, wird der Betrag für die Rubrik mit dem höchsten Anteil anhand der Differenz zwischen der Anpassung insgesamt und der Summe der Beträge für alle anderen Rubriken ermittelt.

SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Zahlungen)		
in Mio. EUR		2022
(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2018) vor dem SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	157 568,0
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor dem SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	170 558,0
(3)	Inanspruchnahme SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c als Mittel für Zahlungen (+/-)	0,0
(4) = (2) + (3)	<b>GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS</b>	<b>170 558,0</b>
(5)	<b>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt</b>	<b>168 642,1</b>
(6)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (EGF)	22,3
(7)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Solidaritätsfonds der Europäischen Union)	18,1
(8)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Soforthilfereserve)	580,4
(9)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	1 253,2
(10)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Flexibilitätsinstrument)	467,2
(11) = (6) + (7) + (8) + + (9) + (10)	<b>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (besondere Instrumente)</b>	<b>2 341,3</b>
(12)	<b>Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1</b>	<b>1 109,2</b>
(13)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (EGF)	0,1
(14)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)	700,3
(15)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	45,7
(16) = (13) + (14) + (15)	<b>Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>746,2</b>
(17)	<b>Verfallene Übertragungen von Jahr n-1 auf Jahr n</b>	<b>130,2</b>
(18)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (EGF)	0,0
(19)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)	0,0
(20)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	0,0
(21) = (18) + (19) + (20)	<b>Verfallene Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>0,0</b>
(22) = (5) + (12) - (17)	<b>AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN INSGESAMT n + ÜBERTRAGUNG VON n AUF n+1 - VERFALLENE ÜBERTRAGUNG n-1</b>	<b>169 621,0</b>
(23) = (11) + (16) - (21)	<i>Besondere Instrumente: Ausführung insgesamt + Übertragung - verfallene Übertragung</i>	3 087,5
(24) = (4) - (22) + (23)	<b>verbleibender Spielraum</b>	<b>4 024,4</b>
(25) = (24) auf Millionen gerundet (26) = (25) anhand des Deflators von 2 % an Preise von 2018 angepasst und auf Millionen gerundet	<b>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (jeweilige Preise)</b>	<b>4 024,0</b>
	<b>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Preise von 2018)</b>	<b>3 718,0</b>

Der Betrag des I SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b zu Preisen von 2018 liegt bei 3 718 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 wird die Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2022 um diesen Betrag gesenkt. Der Betrag des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird in drei gleichen Teilen (1 239,3 Mio. EUR) auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 übertragen. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2021-2027 zu Preisen von 2018.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der Deflator von 2 % für die Berechnung des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und der entsprechenden Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen verwendet. Die Obergrenze zu

jeweiligen Preisen für 2022 wird daher um 4 024 Mio. EUR gesenkt und die Obergrenze zu jeweiligen Preisen für 2025 um 1 424 Mio. EUR, für 2026 um 1 452 Mio. EUR und für 2027 um 1 481 Mio. EUR angehoben. Infolge der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b liegt die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum 2021–2027 bei 1 198 906 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ergibt.

Anpassung der Obergrenzen SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (in Mio. EUR)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Ursprüngliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Anhang I Verordnung 2020/2093)								
Preise von 2018	156 557	154 822	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 061 058
Jeweilige Preise	166 140	167 585	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 195 211
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (Anpassung nach Artikel 7, COM(2022)80 vom 28. Januar2022),								
Preise von 2018	156 557	156 322	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Jeweilige Preise	166 140	169 209	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 835
SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von 2021								
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)	-2 492	1 246	1 246					0
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)	-2 644	1 349	1 376					81
Anangepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2023)								
Preise von 2018	154 067	157 568	151 182	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Jeweilige Preise	163 496	170 558	166 918	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 916
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2023, COM(2022) 266 vom 7. Juni 2022),								
Preise von 2018	154 067	157 568	152 682	149 936	149 936	149 936	149 936	1 064 058
Jeweilige Preise	163 496	170 558	168 575	168 853	172 230	175 674	179 187	1 198 573
SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b von 2022								
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)	-3 718			1 239,3	1 239,3	1 239,3		0,0
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)	-4 024			1 424,0	1 452,0	1 481,0		333,0
Anangepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2024)								
Preise von 2018	154 067	153 850	152 682	149 936	151 175	151 175	151 175	1 064 058
Jeweilige Preise	163 496	166 534	168 575	168 853	173 654	177 126	180 668	1 198 906

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anwendung der Höchstbeträge für die jährliche Anpassung im Zeitraum 2025-2027 gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3a. Die Übertragungen auf die Haushaltjahre 2025, 2026 und 2027 entsprechen den in dem genannten Artikel festgelegten Höchstbeträgen. Der Betrag für 2026 wird gemäß Artikel 11 Absatz 3a festgelegt.

Obergrenze für die Anpassung (Artikel 11 Absätze 3 und 3a) (in Mio. EUR)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Obergrenze für die Anpassung (zu Preisen von 2018)					8 000	13 000	15 000
Bisherige Anpassungen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (zu Preisen von 2018)					1 239	1 239	1 239
Verbleibender Spielraum bis zur Obergrenze (zu Preisen von 2018)					6 761	11 761	13 761
Verbleibender Spielraum bis zur Obergrenze (zu jeweiligen Preisen)					7 766	13 779	16 445

### 3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für besondere Instrumente gelten die mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und innerhalb eines in der MFR-Verordnung vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

#### 3.1. Thematische besondere Instrumente

##### 3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der geänderten MFR-Verordnung können aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)<sup>17</sup> ab 2024 jährlich bis zu 30 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 33,8 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2024.<sup>18</sup> Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus dem Vorjahr kann nicht übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des EGF und – informationshalber – die Inanspruchnahme des EGF zum 31. Dezember 2022.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) – Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	186,0	186,0	186,0	30,0	30,0	30,0	30,0	678,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	197,4	201,3	205,4	33,8	34,5	35,1	35,9	743,3
Jährliche Inanspruchnahme	24,0	28,0						52,1
Verfallen	173,4	173,3						346,6

##### 3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve (Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve)

Nach Artikel 9 der geänderten MFR-Verordnung wird die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) zum 1. Januar 2024 in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt:

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013, ABI. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>18</sup> Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf dem festen jährlichen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet. Hierbei handelt es sich um einen horizontalen Ansatz, der für alle besonderen Instrumente gilt.

- Die Europäische Solidaritätsreserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 1 016 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 1 144,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2024 entspricht und
- die Soforthilfereserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 508 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 572,1 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2024 entspricht.

Für beide Instrumente kann ein nicht in Anspruch genommener Teil eines Betrags aus dem Vorjahr auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, wird im Folgejahr für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Einzelnen und – informationshalber – die Inanspruchnahme der Reserve zum 31. Dezember 2022. Die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2023 wird für die Zwecke der Berechnung des Flexibilitätsinstruments hinzugefügt (siehe Abschnitt 3.2.2). Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wurde 2023 vollständig in Anspruch genommen, sodass vor der oben genannten Aufteilung kein Betrag verfallen ist.

Die Tabelle enthält auch Einzelheiten zu den jährlich verfügbaren Mitteln der Europäischen Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve für die Jahre 2024-2027.

Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR), Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve – Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR)</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 200,0	1 200,0	1 200,0	-	-	-	-	3 600,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen	1 273,5	1 298,9	1 324,9	-	-	-	-	3 897,3
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)	48,0	40,8	-					
Jährliche Inanspruchnahme auf das folgende Jahr übertragen	1 280,7	1 339,7	1 324,9					3 945,2
<i>Verfallen</i>	40,8	-	-					
<b>Europäische Solidaritätsreserve</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				1 016,0	1 016,0	1 016,0	1 016,0	4 064,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen				1 144,2	1 167,1	1 190,4	1 214,2	4 715,9
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				-	-	-	-	-
Jährliche Inanspruchnahme auf das folgende Jahr übertragen				-	-	-	-	-
<i>Verfallen</i>				-	-	-	-	-
<b>Soforthilfereserve</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				508,0	508,0	508,0	508,0	2 032,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen				572,1	583,5	595,2	607,1	2 357,9
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				-	-	-	-	-

Jährliche Inanspruchnahme auf das folgende Jahr übertragen <i>Verfallen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---

### 3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der geänderten MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021–2025 insgesamt 4 491,4 Mio. EUR zu Preisen von 2018 oder 4 886,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.

Das Profil der jährlichen Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist im maßgeblichen Basisrechtsakt<sup>19</sup> festgelegt, für den ein Änderungsvorschlag vorgelegt wird, um den Änderungen der MFR-Verordnung Rechnung zu tragen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das jährliche Zuweisungsprofil für den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen im Einzelnen und informationshalber die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2022<sup>20</sup> – vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung.

Reserve für die Anpassung an den Brexit – Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 600,0	1 200,0	1 200,0		491,4			4 491,4
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 697,9	1 298,9	1 324,9		564,4			4 886,2
Jährliche Inanspruchnahme	407,2	2 543,9						2 996,9

### 3.1.4. Ukrainereserve

Gemäß Artikel 10b der geänderten MFR-Verordnung wird für den Zeitraum 2024 bis 2027 eine neue Ukrainereserve eingerichtet, aus der in diesem Zeitraum ein Gesamtbetrag von höchstens 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden kann.

Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Unbeschadet des Gesamtbetrags von 17 000 Mio. EUR kann der in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommene Teil des jährlichen Betrags in den Folgejahren bis 2027 zusätzlich zum jährlichen Höchstbetrag für das betreffende Jahr in Anspruch genommen werden.

2024 ist das erste Jahr der Ukrainereserve: der verfügbare jährliche Höchstbetrag beläuft sich somit auf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>20</sup> Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) konnten die Mitgliedstaaten freiwillig ihre vorläufige Zuweisung aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge beläuft sich der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragende Betrag auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR.

## 3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente

### 3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum

#### 3.2.1.1. Im Rahmen des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a verfügbarer Betrag der Mittel für Verpflichtungen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung berechnet die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR den das Instrument für einen einzigen Spielraum (SMI) gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a verfügbaren Betrag an Mitteln für Verpflichtungen und teilt diesen mit. Dieser Betrag wird in dieser Mitteilung erstmals berechnet.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor, dass die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2022 bis 2027 hinaus bereitgestellt werden.

Im endgültigen Jahreshaushalt der EU für 2022 beläuft sich der im Rahmen der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen verbleibende Spielraum auf 705,4 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Die Verpflichtungen bezüglich besonderer Instrumente (einschließlich der Inanspruchnahme der Teile des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c werden nicht berücksichtigt, weil sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der MFR-Verordnung über die MFR-Obergrenzen hinaus in den Haushaltsplan eingestellt werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der jährliche feste Deflator von 2 % für die Berechnung der technischen Anpassung verwendet. Der Betrag des verbleibenden Spielraums von 2022, der für 2023 bereitzustellen ist, liegt 2022 bei 705,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bzw. 2023 bei 719,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Falls es im Jahr 2023 nicht genutzt wird, wird das 2024 verfügbare SMI daher 733,9 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen im Jahr 2024) entsprechen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des aus dem Jahr 2022 stammenden Instruments für einen einzigen Spielraum (SMI) im Einzelnen.

SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2022 stammend		
in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen		
(1)	Obergrenze MfV 2022 (am 31.12.2022)	179 765,000
(2)	Im Haushaltsplan 2022 bewilligte Mittel insgesamt	182 227,188
(3)= (4)+(5)+(6)+ +(7)+(8)+(9)	Davon für besondere Instrumente:	3 167,613
(4)	Europäische Solidaritäts- und Soforthilfereserve	1 298,919
(5)	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	201,332
(6)	Reserve für die Anpassung an den Brexit	1 298,919
(7)	Flexibilitätsinstrument	368,443
(8)	2022 in Anspruch genommenes SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (abzüglich der 2022 erfolgten Verrechnung)	-
(9)	2022 in Anspruch genommenes SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	-
(10)= (1)-(2)+(3)	SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a 2022 (zu jeweiligen Preisen)	705,426
(11)	SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu Preisen von 2018)	664,738
(12) = (10)*1,02	2023 verfügbares SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)	719,534
(13)= (12)*1,02	2024 verfügbares SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)	733,925

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die zur Verfügung stehenden und seit 2021 in Anspruch genommenen Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum (SMI) im Einzelnen:

<i>in Mio. EUR</i>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Am Jahresende verfügbarer Spielraum für Mittel für Verpflichtungen (bestätigt durch die jährliche technische Anpassung)	<b>628,966</b>	<b>705,426</b>	
<b>Jährlich verfügbare Mittel des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>641,545</b>	<b>1 373,910</b>
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2021 stammend</i>		<b>641,545</b>	654,376
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2022 stammend</i>			719,534
<b>Jährlich in Anspruch genommene Mittel des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>0,000</b>	<b>280,000</b>
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2021 stammend</i>		0,000	280,000
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2022 stammend</i>			
<b>Zum Jahresende verbleibende Mittel des SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>641,545</b>	<b>1 093,910</b>
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2021 stammend</i>		641,545	374,376
<i>SMI gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus dem Jahr 2022 stammend</i>			719,534

### *3.2.1.2. Gesamthöchstbeträge für Verpflichtungen und Zahlungen, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c in Anspruch genommen werden können.*

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2024 einem Betrag von 7078,8 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2024 einem Betrag von 5309,1 Mio. EUR entspricht.

### **3.2.2. Flexibilitätsinstrument**

Nach Artikel 12 der geänderten MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument ab dem 1. Januar 2024 jährlich bis zu 1 346 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 1 515,8 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2024. Ein nicht in Anspruch genommener Teil der Beträge aus den beiden vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Zudem besagt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g, der sich auf Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 bezieht: „Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der den Teilen der jährlichen Beträge für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve entspricht, die im Vorjahr gemäß Artikel 9 verfallen sind“. Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wurde 2023 vollständig in Anspruch genommen, sodass vor der oben genannten Aufteilung in die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve kein Betrag verfallen ist.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich verfügbaren Mittel des Flexibilitätsinstruments im Einzelnen und – informationshalber – die in Anspruch

genommenen Mittel für Verpflichtungen bis zum Haushaltsplan 2023, wie am 23. November 2022 angenommen<sup>21</sup>.

Flexibilitätsinstrument								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	915,0	915,0	915,0	1346,0	1346,0	1 346,0	1346,0	8 129,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	971,0	990,4	1 010,2	1 515,8	1 546,1	1 577,1	1 608,6	9 219,3
Erhöht um verfallenen SEAR-Betrag (ESR+EAR)				-				
aus dem Vorjahr übertragen	-	208,6	830,6					
Jährliche Inanspruchnahme auf das folgende Jahr übertragen	762,4	368,4	1 235,7					2 366,6
Verfallen	208,6	830,6	-					
	-	-	-					

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den Zahlungsplan für die Inanspruchnahmen des Flexibilitätsinstruments bis zum angenommenen Haushaltsplan 2023 im Einzelnen sowie für die ausstehenden Beträge, die sich aus Inanspruchnahmen im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 ergeben.

Flexibilitätsinstrument - Zahlungsprofil (zu jeweiligen Preisen)								
	in Mio. EUR							
Jahr der Inanspruchnahme	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
MFR 2014–2020	583,0	207,1	122,2	0,0	0,0	0,0	0,0	912,3
2021	703,5	40,9	10,3	7,6	0,0	0,0	0,0	762,4
2022		219,2	62,7	49,8	36,7			368,4
<b>2023</b>			<b>752,9</b>	<b>279,0</b>	<b>120,6</b>	<b>83,2</b>		<b>1 235,7</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1 286,6</b>	<b>467,2</b>	<b>948,1</b>	<b>336,4</b>	<b>157,3</b>	<b>83,2</b>		<b>3 278,9</b>

#### 4. ZUSAMMENFASENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im mehrjährigen Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 wie in dieser Mitteilung enthalten zusammengefasst:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>				<b>614</b>				<b>614</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>				<b>922</b>				<b>922</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte				<b>922</b>				<b>922</b>
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								<b>0</b>
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen				-1 046	-1 117	-1 222	-1 396	-4 781
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>				<b>154</b>				<b>154</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								<b>0</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								<b>0</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								<b>0</b>

<sup>21</sup> ABl. L 52 vom 23.2.2023, S. 1.

davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1 690</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1 690</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>-4 024</b>	<b>0</b>	<b>1 690</b>	<b>1 424</b>	<b>1 452</b>	<b>1 481</b>	<b>2 023</b>

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>				<b>545</b>				<b>545</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>				<b>819</b>				<b>819</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte				819				819
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								<b>0</b>
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen				-929	-972	-1 043	-1 168	-4 112
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>				<b>136</b>				<b>136</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								0
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								0
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1 500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1 500</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>-3 718</b>	<b>0</b>	<b>1 500</b>	<b>1 239</b>	<b>1 239</b>	<b>1 239</b>	<b>1 500</b>

Aus Gründen der Transparenz sind in den nachstehenden Tabellen die Änderungen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen im mehrjährigen Finanzrahmen infolge der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates zusammengefasst, die neu sind und nicht Teil der Änderungen in der Mitteilung vom 6. Juni 2023<sup>22</sup> waren:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>					<b>-397</b>	<b>-617</b>	<b>-1 086</b>	<b>-2 100</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>					<b>-118</b>	<b>-132</b>	<b>-155</b>	<b>-405</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt					-118	-132	-155	-405
2b. Resilienz und Werte								
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>					<b>-222</b>	<b>-232</b>	<b>-241</b>	<b>-695</b>
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen					-136	-149	-155	-440
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>					<b>303</b>	<b>543</b>	<b>1 154</b>	<b>2 000</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>				<b>376</b>	<b>374</b>	<b>375</b>	<b>375</b>	<b>1 500</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>				<b>501</b>	<b>999</b>	<b>860</b>	<b>740</b>	<b>3 100</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>				<b>877</b>	<b>939</b>	<b>797</b>	<b>787</b>	<b>3 400</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>								

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>					<b>-345</b>	<b>-526</b>	<b>-908</b>	<b>-1 779</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>					<b>-102</b>	<b>-112</b>	<b>-129</b>	<b>-343</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt					-102	-112	-129	-343
2b. Resilienz und Werte								
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>					<b>-193</b>	<b>-198</b>	<b>-201</b>	<b>-592</b>

<sup>22</sup> COM(2023)320 final.

davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen					-118	-127	-129	-374
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>					<b>263</b>	<b>463</b>	<b>965</b>	<b>1 691</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>				<b>333</b>	<b>325</b>	<b>320</b>	<b>313</b>	<b>1 291</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>				<b>444</b>	<b>869</b>	<b>734</b>	<b>619</b>	<b>2 666</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>				<b>777</b>	<b>817</b>	<b>681</b>	<b>659</b>	<b>2 934</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>								

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im mehrjährigen Finanzrahmen infolge der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates sowie auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung wie in dieser Mitteilung enthalten zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 zusammengefasst:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>				<b>614</b>	<b>-397</b>	<b>-617</b>	<b>-1 086</b>	<b>-1 486</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>				<b>922</b>	<b>-118</b>	<b>-132</b>	<b>-155</b>	<b>512</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt					-118	-132	-155	-405
2b. Resilienz und Werte				922				922
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>					<b>-222</b>	<b>-232</b>	<b>-241</b>	<b>-695</b>
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen				-1 046	-1 253	-1 371	-1 551	-5 221
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>				<b>154</b>	<b>303</b>	<b>543</b>	<b>1 154</b>	<b>2 154</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>				<b>376</b>	<b>374</b>	<b>375</b>	<b>375</b>	<b>1 500</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>				<b>501</b>	<b>999</b>	<b>860</b>	<b>740</b>	<b>3 100</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>				<b>2 567</b>	<b>939</b>	<b>797</b>	<b>787</b>	<b>5 090</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>		<b>-4 024</b>		<b>1 690</b>	<b>1 424</b>	<b>1 452</b>	<b>1 481</b>	<b>2 023</b>

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>				<b>545</b>	<b>-345</b>	<b>-526</b>	<b>-908</b>	<b>-1 234</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>				<b>819</b>	<b>-102</b>	<b>-112</b>	<b>-129</b>	<b>476</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt					-102	-112	-129	-343
2b. Resilienz und Werte				819				819
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>					<b>-193</b>	<b>-198</b>	<b>-201</b>	<b>-592</b>
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen				-929	-1 090	-1 170	-1 297	-4 486
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>				<b>136</b>	<b>263</b>	<b>463</b>	<b>965</b>	<b>1 827</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>				<b>333</b>	<b>325</b>	<b>320</b>	<b>313</b>	<b>1 291</b>
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>				<b>444</b>	<b>869</b>	<b>734</b>	<b>619</b>	<b>2 666</b>
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>				<b>2 277</b>	<b>817</b>	<b>681</b>	<b>659</b>	<b>4 434</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>		<b>-3 718</b>		<b>1 500</b>	<b>1 239</b>	<b>1 239</b>	<b>1 239</b>	<b>1 500</b>